



**Ausschussdrucksache 21(22)111
vom 16. März 2026**

Stellungnahme David Schraven

zu TOP 1 der 18. Sitzung am 25. März 2026

Medienförderung und Meinungsfreiheit in pluralen Öffentlichkeiten

*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH,
Huyssenallee 11, 45128 Essen // correctiv.org*

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Sekretariat PA 22

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 13. März 2026

Betr.: Stellungnahme „Medienförderung & Meinungsfreiheit in pluralen Öffentlichkeiten“

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bitte finden Sie anbei, wie angefragt, meine Stellungnahme zur Frage, wie ein wesentlicher Baustein einer zukünftigen Medienförderung aussehen könnte, die Meinungsfreiheit in einer pluralen Gesellschaft vor allem im lokalen Raum sicherstellen hilft. Dabei ging es mir darum, einen Ansatz zu beschreiben, der staatsfern ist und alle Medienschaffenden gleichberechtigt – unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung – berücksichtigt.

Dies erscheint notwendig, da vor dem Hintergrund erodierender Geschäftsmodelle und fortschreitender Digitalisierung die Medienvielfalt und damit die Meinungsfreiheit in Deutschland vielfältigen Bedrohungen ausgesetzt ist: Gefahren erwachsen hier durch Sparkurse bei Verlagen und Sendern, durch Medienkonzentrationsprozesse und schrumpfende Angebote in der Lokal- und Regionalberichterstattung, durch den wachsenden Einfluss von Public Relations und Werbung, durch die Abhängigkeit von Algorithmusgetriebenen Social Media Plattformen und Mikromessenger-Diensten.

Dabei ist vor allem in lokalen Räumen eine Antwort auf diese Herausforderungen schwierig. Lokalen Medien ist das Geschäftsfeld der Reichweiten-getriebenen Anzeigenverkäufe meist verschlossen. Abo-Modelle sind schwer durchsetzbar. Gleichzeitig wird suggeriert, dass in den sozialen Plattformen Meinungsvielfalt durch neue Reichweitengenerierung gesichert werden könne – tatsächlich aber wird dort immer wieder gezielter ausländischer Einfluss in vielfältigen Desinformationskampagnen nachgewiesen, der aufgrund fehlender lokaler Einordnung Meinungsvielfalt durch Manipulation ersetzt, um unsere Gesellschaft zu zersetzen.



*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH,
Huyssenallee 11, 45128 Essen // correctiv.org*

Es steht zu befürchten, dass in absehbarer Zeit und ähnlich wie in anderen Ländern auch in Deutschland in einer wachsenden Anzahl von Regionen bald keine Tageszeitungen oder andere Medien mehr erscheinen werden. Mediensteppen breiten sich jetzt schon aus und drohen zu Wüsten zu werden. Diese Entwicklung untergräbt bereits heute die qualitativ hochwertige Berichterstattung vor Ort und schwächt unsere Demokratie. Siehe dazu auch die Wüstenradar-Studie von Dr. Christian-Mathias Wellbrock an der Hamburg Media School aus dem Jahr 2024.

Dieser Entwicklung zu begegnen ist im Sinne der Daseinsvorsorge Aufgabe des Staates. Er ist dazu aus dem Normziel des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. heraus verpflichtet. Das heißt: Der Staat muss etwas tun.

Eine von mehreren möglichen Antworten auf diese Krise ist aus meiner Sicht die Etablierung des gemeinnützigen Journalismus.

Diese Form ist vom Staat unabhängig. Der Staat baut damit keine Subventions-Tatbestände auf. Im Gegenteil: Auch die gemeinnützigen Journalismus-Organisationen müssen sich gegenüber dem Markt behaupten und ihr Publikum finden. Der Staat macht nur neue Finanzierungsformen durch dieses Publikum möglich, weil er die Annahme von Spenden erlaubt und die Kooperation mit Stiftungen erleichtert. Gleichzeitig sind die gemeinnützigen Journalismus-Organisationen immer privatwirtschaftlich organisiert – verzichten aber auf die Gewinnerzielungsabsicht und damit auf profitgetriebene Belohnungssysteme. Jeder kann dieses Modell wählen, wenn er auf die Ausschüttung von Gewinnen verzichtet.

Die Gemeinwohlrelevanz entsteht hier durch den steuer-, verfassungs- und europarechtlich übergreifenden Aspekt des „Marktversagens“ in Teilen der Medienbranche. Durch gewinnzweckfreie Modelle wird als Ersatz Pressevielfalt insbesondere in lokalen Medienmärkten hergestellt und erhalten, in denen kaum noch gewinnorientierte Geschäfte möglich sind. Die Gemeinnützigkeit kann dabei helfen, die rechtliche Institutsgarantie der Medienvielfalt einzulösen und die Partizipation der Bürger am demokratischen Prozess der Meinungsbildung zu fördern.

Die Wertigkeit des gewinnzweckfreien Journalismus wird durch Entschließungen des Europäischen Parlaments und Mitteilungen der EU-Kommission immer wieder bestätigt. Die Einbeziehung des gewinnzweckfreien Journalismus in die Gemeinnützigkeit würde sich rechtssystematisch und wertkongruent in den Katalog der gesetzlich anerkannten ideellen Zwecke einfügen.



*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH,
Huyssenallee 11, 45128 Essen // correctiv.org*

So findet bereits im Bereich der Bürgerradios eine mediale Grundversorgung statt, welche – für den Bereich des Rundfunks – als „dritte Säule“ das duale System ergänzt und die deswegen an der verfassungsrechtlichen Wertigkeit des dualen Systems teilhat. Dieser Sektor wird vom Markt typischerweise nicht versorgt. Für andere Medien muss unter dem Aspekt der Sicherung von Medienvielfalt und Medienpluralismus Entsprechendes gelten.

Im gemeinnützigen Journalismus würden gleiche Rechte für alle gelten, solange die Medienmacher zum Grundgesetz stehen. Damit wäre die Gleichbehandlung gemeinnütziger Medien gesichert und die Tür geöffnet, Medienvielfalt in Deutschland gerade im lokalen Raum zu bewahren.

Der gemeinnützige Journalismus kann damit eine Position zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und gewinnorientierten Medien einnehmen und gerade in Regionen, in denen der Markt versagt, neue Angebote ermöglichen.

Derzeit dürfen dort keine gemeinnützigen Medienvereine existieren.

Durch die Verankerung des Journalismus als gemeinnützigen Zweck in der Abgabenordnung könnten sich noch mehr Neugründungen auf alle relevanten journalistischen Fragen konzentrieren; Lücken in der Berichterstattung könnten besser geschlossen werden. Durch die Eröffnung neuer Finanzierungswege jenseits der bislang üblichen Geschäftsmodelle würde also die Kritik- und Kontrollfunktion des Journalismus gestärkt und so die öffentliche Meinungsbildung in der Demokratie belebt.

Der Eingriff des Staates in den Markt durch die Einführung des gemeinnützigen Journalismus wäre milde. Denn gemeinnütziger Journalismus kann nicht durch einen staatlichen Eingriff die Medienvielfalt gefährden, weil er etwa noch bestehenden Lokal- und Regionalzeitungen Konkurrenz machen oder Geld entziehen würde. Im Gegenteil. Gemeinnütziger Journalismus kann nur da funktionieren, wo der Markt versagt, nur da sind Bürger bereit, für ein Medienangebot zu spenden. Der gemeinnützige Journalismus füllt Lücken und sorgt so für Vielfalt. Um es klar zu sagen: Angebote des gemeinnützigen Journalismus können keiner Regional- oder Lokalzeitung und auch keinem Fernseh- oder Radiosender Konkurrenz machen. Dafür sind sie zu klein.

Schon heute gelten öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als „gemeinnützig“ – nur aus diesem Grund dürfen sie unterhalten werden. Die „Gemeinnützigkeit“ der genannten Anstalten ist unabhängig davon, ob diese Anstalten de jure materiell-rechtlich den §§ 51 ff. AO und verfahrensrechtlich der Steueraufsicht nach der AO unterliegen.



*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH,
Huyssenallee 11, 45128 Essen // correctiv.org*

Der Gesetzgeber hat die Gemeinwohldienlichkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten per Gesetz festgestellt. Sie dienen der „Förderung der Allgemeinheit“.

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG), der Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sowie zur Verfestigung eines zum Teil Jahrzehnte währenden Besitzstandes von bereits als gemeinnützig anerkannten Körperschaften ist es daher geboten, die Förderung des gewinnzweckfreien Journalismus als Förderung der Allgemeinheit zwecks rechtlicher Absicherung in den Katalog des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufzunehmen.

Ein großes Missverständnis ist es, zu glauben, dass Gemeinnützigkeit mit Subventionen verbunden ist. Im Gegenteil: Direkte Subventionen der journalistischen Arbeit sind nicht wünschenswert, weil sie einen direkten Einfluss der Regierenden auf die Medien ermöglichen können. Die Gemeinnützigkeit, d.h. der Vorteil des Spendenabzugs ist daher gegenüber der Finanzierung durch direkte Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln unbedingt vorzuziehen. Damit wird im Gegenteil eine institutionelle Staatsferne erreicht, weil Bürger Journalismus direkt unterstützen könnten. Die Spendenfinanzierung ähnelt einer Marktfinanzierung, weil immer das Individuum über den Wert der jeweiligen Leistung entscheidet, nicht der Staat. Letzterer gibt nur den Rahmen für alle Medienschaffenden voraussetzungslos und gleichberechtigt vor. Die Finanzierung mittels Spenden muss daher immer Vorrang haben vor einer direkten staatlichen Förderung durch Subventionen.

Und dies scheint machbar. Organisationen wie CORRECTIV oder Finanziertipp bekommen heute schon mehrere Millionen Euro durch Spenden von Bürgern. Staatliche Förderungen finden hier lediglich im Rahmen von Bildungsprojekten statt – nicht im Rahmen der journalistischen Arbeit.

In Deutschland gibt es zudem rund 23.000 Stiftungen, von denen 95 Prozent gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie verfügen über ein Milliardenvermögen. Doch lediglich ein Bruchteil der Stiftungen engagiert sich aktuell im journalistischen Feld – es sind weniger als 0,5 Prozent. Eines der größten Hemmnisse: Viele Stiftungen können qua Satzung ausschließlich gemeinnützige Akteure unterstützen. Hierzu zählen journalistische Organisationen bislang nicht. Sollte die „Förderung des Journalismus“ in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung aufgenommen werden, könnte dies zu einer signifikanten Steigerung von Fördermitteln und perspektivisch zu Neugründungen von Stiftungen mit dem Satzungszweck „Journalismus“ führen – und somit zu einer aufgeklärteren Gesellschaft beitragen.



Dabei ist es möglich, Definitionsprobleme für gemeinnützigen Journalismus zu lösen. Im Forum gemeinnütziger Journalismus hat sich eine Selbstorganisation entwickelt, die vergleichbar mit dem Deutschen Presserat Kriterien aufgestellt hat, anhand derer die Standards im gemeinnützigen Journalismus festgelegt werden. Dies dient einer größeren Objektivierung. Die Kriterien setzen sich aus Transparenzrichtlinien, der Offenlegung von Einflüssen und der Selbstverpflichtung zum redlichen Umgang mit Recherchen und Veröffentlichungen zusammen. Dabei ist das Bekenntnis zum Grundgesetz und zum Codex des Deutschen Presserates, zur Gewinnzweckfreiheit und zur Transparenz der Mitteleinnahme und Mittelverwendung entscheidend, nicht die politische Orientierung.

Diese Regeln sind für alle Mitglieder des Forums gemeinnütziger Journalismus gleich – unabhängig der Weltanschauung.

Damit besteht auch nicht die Gefahr, dass der Staat durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Steuerrecht entscheidet, was förderungswürdiger und was nicht förderungswürdiger Journalismus ist. Im Gegenteil. Durch ein um Journalismusförderung erweitertes Gemeinnützigkeitsrecht wäre der juristischen Rahmen für alle gleich, es würde ein sicherer, stabiler und seit Generationen etablierter Rahmen genutzt, in dem sich alle gemeinnützigen Organisationen gleichermaßen entfalten können.

Gleichzeitig würde Rechtsunsicherheit beseitigt.

Bereits jetzt existieren etliche gemeinnützige Medien wie CORRECTIV oder Finanztipp.

Aber wer gegenwärtig ein neues gemeinnütziges Medienunternehmen gründen möchte, steht vor einem Experiment mit ungewissem Ausgang. Denn ob die zuständigen Finanzämter das journalistische Vorhaben als gemeinnützig anerkennen, liegt im Ermessen der einzelnen Beamten.

Oft fehlt es in den Ämtern an Erfahrungswissen und Vorbildern. Für die Gründer bedeutet dies heute eine enorme Rechtsunsicherheit, die als Hemmschuh im Gründungsprozess wirken kann. Immer wieder geben Gründer auf. Aber selbst wenn die Gründung erfolgreich war, schwebt die mögliche Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei der jetzigen Rechtslage jederzeit als Damoklesschwert über den Projekten. So gab es schon Beispiele, in denen Finanzbehörden Druck gemacht haben, die Gemeinnützigkeit zu entziehen.



*CORRECTIV – Recherchen für die Gesellschaft gemeinnützige GmbH,
Huyssenallee 11, 45128 Essen // correctiv.org*

Deshalb gehe ich davon aus, dass durch die vorgeschlagene Änderung des § 52 der Abgabenordnung ein vielversprechender Weg eröffnet wird, Rechtssicherheit für alle Beteiligten im gemeinnützigen Journalismus unabhängig von ihrer politischen Orientierung zu erlangen.

Würde diese Rechtssicherheit hergestellt, könnte eine neue Finanzierungssäule im Journalismus errichtet werden, die neuen, von staatlichen Einflüssen weitgehend unabhängigen Organisationen hilft, Medienvielfalt vor allem dort zu sichern, wo die bisherigen Marktmechanismen versagen.

mit den besten Grüßen



David Schraven,
Publisher

